

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Rhenus RETrans B.V.
De Woerd 7
NL 4021CL Maurik

Erlaubnis erteilende Behörde

Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52
-Obere Umweltschutzbehörde- (DG Hansastraße 19)
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Babilon
(02931/82-2640, notifzierungen@bra.nrw.de)

Vorgangsnummer: ENW200049004 4

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 09.01.2020 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: ZNLE90400 0
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm



4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnberg einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung Ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Ort

Arnberg

Datum (TT.MM.JJJJ)

10.01.2020

Unterschrift

Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.

Baldwin



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: ENW200049004 4

Nebenbestimmungen:

1. Diese Erlaubnis gilt unbefristet ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar.
2. Die Erlaubnis gilt für alle Abfallarten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV vom 10.12.2001, BGBl Teil I Nr. 65, veröffentlicht am 12.12.2001, in der jeweils geltenden Fassung).
3. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit im Folgenden Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
4. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 5 Abs. 3 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) teilzunehmen. Die Teilnahme ist mir unaufgefordert, erstmals drei Jahre nach Besuch des Fachkundelehrgangs und danach regelmäßig alle drei Jahre, nachzuweisen.
5. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen, geändert oder mit neuen Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherheit einer geordneten Entsorgung geboten ist.
6. Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.

